

über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 142) zu erklären.

Coesfeld, 24.10.2023

Der Wahlleiter
des Kreises Coesfeld
gez. Dr. Schulze Pellengahr

169/23 - Kreis Coesfeld

Feststellung der Nachfolgerin für einen freigewordenen Sitz im Kreistag

- I. Die Kreistagsabgeordnete Monika Verspohl, 48653 Coesfeld, hat mit Ablauf des 30.09.2023 auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Frau
Claudia Ley
59387 Ascheberg
E-Mail: claudia.ley@spd-ascheberg-nrw.de

Nachfolgerin ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG i.V.m. §§ 65, 30 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 142) zu erklären.

Coesfeld, 24.10.2023

Der Wahlleiter
des Kreises Coesfeld
gez. Dr. Schulze Pellengahr

170/23 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 27.09.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das ca. 8.070 Hektar große Plangebiet liegt zwischen der Stadt Lüdinghausen, der Gemeinde Senden, dem Ortsteil Ottmarsbocholt sowie der Gemeinde Nordkirchen. Flächen der Gemarkung Hiddingsel sind in geringerem Umfang betroffen.

Die genauen Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Wesentlicher Bestandteil der Änderung des Landschaftsplans ist die Ausweisung der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Lüdinghausen und Senden als Naturschutzgebiet.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW wird Folgendes bekanntgemacht:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen wird gem. § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW

in der Zeit vom 06.11. bis zum 08.12.2023

an folgenden Orten öffentlich ausgelegt:

Beim Landrat des Kreises Coesfeld

70 - Umwelt
Gebäude I, Zimmer 215
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr

Beim Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen

Rathaus, Zimmer 311
Borg 2
59348 Lüdinghausen

während der Dienststunden
montags bis freitags 09:00 - 12:30 Uhr

Beim Bürgermeister der Gemeinde Senden

Rathaus, Zimmer 305
Münsterstraße 30
48308 Senden

während der Dienststunden
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags bis mittwochs 14:00 - 15:30 Uhr
donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr

Beim Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen

Bürgerbüro Nordkirchen
(aufgrund von Baumaßnahmen
zurzeit in der „alten Apotheke“)
Schlossstraße 4
59394 Nordkirchen

während der Dienststunden
montags bis mittwochs und freitags 08:30 - 12:30 Uhr
montags und dienstags 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags 07:00 - 12:30 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen im Internet unter www.kreis-coesfeld.de (siehe gesonderter Link unter Aktuelles auf der Startseite) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bevorzugt per E-Mail an LP-LH@kreis-coesfeld.de, aber auch schriftlich an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abt. 70, 48651 Coesfeld, oder zur Niederschrift in der Kreisverwaltung Coesfeld vorgebracht werden.

Ich weise darauf hin, dass seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung für das geplante Naturschutzgebiet nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW bis zum Inkrafttreten des geänderten Landschaftsplans ein Veränderungsverbot besteht. Die zum Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt davon unberührt.

Coesfeld, 20.10.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

171/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Leon Goman

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 16.10.2023, Aktenzeichen 36 - Straßenverkehr, ist zuzustellen an Herrn Leon Goman, zuletzt wohnhaft in Münster Straße 10, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 16.10.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 VA LG-DG57
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.10.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 VA LG-DG57
Im Auftrag
gez. Schmidt

172/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Sabine Edelkamp

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 10.10.2023, Aktenzeichen 36 - Straßenverkehr, ist zuzustellen an Frau Sabine Edelkamp, zuletzt wohnhaft in Alvingheide 43, 48308 Senden.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 16.10.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 VA COE-YG875
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.10.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 VA COE-YG875
Im Auftrag
gez. Schmidt

173/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andrej Janiszek

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.09.2023, Aktenzeichen 36-32805-fr, ist zuzustellen an Herrn Andrej Janiszek, zuletzt wohnhaft in Sobieszyn 3a/2, PL-08-504 Ulez.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 18.10.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.